

**JOSEF PRÖLL**  
Bundesminister

**XXIII. GP.-NR**

**1131 /AB**

**27. Aug. 2007**

**lebensministerium.at**

**zu 1097 /J**

An die  
Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer

ZI. LE.4.2.4/0076 -I 3/2007

Parlament  
1017 Wien

Wien, am 23. AUG. 2007

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dr. Ruperta Lichtenecker, Kolleginnen und Kollegen vom 27. Juni 2007, Nr. 1097/J, betreffend Erhalt und Wiederherstellung natürlicher Fließgewässerstrecken in der Steiermark

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Ruperta Lichtenecker, Kolleginnen und Kollegen vom 27. Juni 2007, Nr. 1097/J, betreffend Erhalt und Wiederherstellung natürlicher Fließgewässerstrecken in der Steiermark, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 a:

Der Kriterienkatalog liegt meinem Hause derzeit als Entwurf vor, die Arbeiten sind laut Auskunft des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung derzeit noch nicht abgeschlossen. Der Kriterienkatalog soll im Land Steiermark naturschutzrechtlich verankert werden (Landesk Kompetenz).

Zu Frage 1 b und c:

Nach Auskunft des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung soll der gegenständliche Kriterienkatalog einen einheitlichen und gesicherten Vollzug des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes sicherstellen und wird daher auf der Grundlage des (Länder-) Kompetenztatbestandes Naturschutz mit normativer Kraft versehen werden.



Die im Katalog enthaltenen Kriterien werden demnach von den dazu vorgesehenen steiermärkischen Naturschutzbehörden, nicht jedoch durch die wasserwirtschaftliche Planung oder im Rahmen von wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren umzusetzen, sondern lediglich im Sinne des verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebotes zu berücksichtigen sein. Das für das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren maßgebliche Umweltziel ist hingegen die Erreichung bzw. Erhaltung eines guten ökologischen Gewässerzustands, dessen Beurteilung nach eigenständigen Kriterien erfolgt.

Sollte ein Projekt der Erreichung eines solchen Ziels entgegenstehen und sollte es auch bei der Beurteilung nach § 104a WRG 1959 zu einem negativen Ergebnis kommen, ist das Projekt aus wasserrechtlicher Sicht nicht bewilligungsfähig. Ausnahmsweise kann sich aus Zielen für Schutzgebiete ein weiterreichendes Ziel als jenes der gemäß den §§ 30a und 30c WRG 1959 festgelegten Umweltziele ergeben (§ 30d Abs. 2 WRG 1959), das auf diesem Wege zu einem wasserrechtlichen Schutzziel wird.

Der Kriterienkatalog dient daher nur zum Schutz besonders hochwertiger Gewässerabschnitte. Er erwirkt in keiner Weise eine Erleichterung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens. Anträge für Kraftwerksprojekte sind daher im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den Gesichtspunkten der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. dem WRG 1959 abzuhandeln.

#### Zu Frage 2 a:

Maßnahmen zur Erreichung der in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) im WRG 1959 festgelegten Gewässerschutzziele sind auf der Grundlage der bereits durchgeföhrten Ist-Bestandsanalyse der Gewässer entsprechend den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen zu setzen, die erstmals ab dem Jahr 2009 für den Bewirtschaftungszeitraum 2010 bis 2015 gelten werden.

Die Umsetzung der Vorgaben der WRRL bzw. des WRG 1959 erfolgen in Kooperation zwischen Bund und Ländern gemäß dem vorgegebenen Zeitplan der WRRL:

Umsetzung WRRL in nationales Recht	2003
Bericht über zuständige Behörden	2003
Ist-Bestandsanalyse (Risikoanalyse)	2004
Monitoring – Erhebung des Zustands	2007
Vorbereitung Bewirtschaftungsplan	in Bearbeitung
Öffentlichkeitsbeteiligung	Anfang 2009
Veröffentlichung Bewirtschaftungsplan	Ende 2009

Zu Frage 2 b und c:

Derzeit laufen Aktivitäten zur Entwicklung von Kriterien für ein Planungsinstrument („Masterplan Wasserkraft“), das zum Ziel hat, sowohl die ökologische Verträglichkeit, als auch das energiewirtschaftliche Potential aller Fließgewässer Österreichs zu bewerten. Damit soll ein nationaler Handlungsrahmen für einen sinnvollen Ausbau der Wasserkraft nach ökologischen und energiewirtschaftlichen Kriterien geschaffen werden. Es soll hier im Besonderen auf die wenigen noch erhaltenen natürlichen Fließgewässerstrecken Rücksicht genommen werden.

Der Prozentsatz der aus gewässerökologischer Sicht sehr guten bzw. besonders sensiblen Gewässer(abschnitte) in der Steiermark kann derzeit nicht angegeben werden, da sich die Kriterien noch in Ausarbeitung befinden.

Das WRG 1959 ermöglicht, wie bereits ausgeführt, eine Berücksichtigung naturschutzrechtlich festgelegter Kriterien in dem Sinne, dass naturschutzrechtliche Zielsetzungen von der wasserwirtschaftlichen Planung bzw. vom Wasserrechtsvollzug nicht konterkariert werden dürfen. Der Ausschluss von Wasserkraftwerksbauten an Fließgewässerstrecken „in schützenswerter Natur“ kann nur ein naturschutzrechtliches Ziel sein, nicht jedoch ein wasserrechtliches, zumal das Schutzziel des Wasserrechts das Gewässer an sich, nicht aber die umliegende Landschaft oder Natur ist. Eine Ausnahme bildet lediglich § 105 Abs. 1 lit. f WRG 1959, wonach ein Projekt u. U. unzulässig sein kann, wenn dieses ein landesgesetzlich geschütztes Naturdenkmal gefährden würde (vgl. dazu beispielsweise das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.9.1990, ZI. 86/07/0264; sog. „Schleierfall-Erkenntnis“).

Zu Frage 2 d:

Im Rahmen der Ist-Bestandsanalyse 2004 wurde auf Basis der Belastungen eine Abschätzung des Risikos, dass der gute Zustand verfehlt wird, durchgeführt. Die WRRL fordert einzugsgebietsbezogene Bewertungen, die Analyse erfolgte daher auf Basis der Flusseinzugsgebiete und nicht auf Basis der Bundesländer (Wasserkörper können länderübergreifend sein). Für Gesamtösterreich betrachtet haben ca. 60 % der Gewässer das Risiko den guten Zustand zu verfehlten, für 24 % war eine Einschätzung (z.B. aufgrund fehlender Daten) nicht möglich, 16 % haben derzeit kein Risiko (siehe nachfolgende Tabelle).

Die Erhebung des tatsächlichen Zustands läuft derzeit, das Monitoringprogramm läuft über 3 Jahre, erste Ergebnisse sind für Ende dieses Jahres zu erwarten.

100 km<sup>2</sup>-Fließgewässernetz: Ergebnis der Risikoabschätzung der Oberflächenwasserkörper bezogen auf die Gewässerlänge: Angegeben sind die Länge des jeweiligen Gewässernetzes (Planungsraum, int. Einzugsgebiet, Gesamtösterreich), die Gesamtlängen der Wasserkörper in den drei Risikokategorien sowie der prozentuelle Anteil am jeweiligen Gewässernetz

Planungsraum	Wasserkörper	LÄNGE der Wasserkörper			% der Wasserkörperlänge		
		Länge des Gewässernetzes	kein Risiko	Risiko nicht einstufbar	Risiko	kein Risiko	Risiko nicht einstufbar
Rhein	389	118	52	219	31	13	56
Elbe	157	20	61	76	13	39	48
Donau bis Jochenstein	2.227	355	745	1.127	16	33	51
Donau unterhalb Jochenstein	4.192	472	654	3.065	11	16	73
March	592	21	169	402	4	28	68
Mur	1.342	239	422	680	18	31	51
Drau	1.350	394	493	464	29	37	34
Leitha, Raab und Raabnitz	1.238	233	199	806	19	16	65
<i>Internationale Flusseinzugsgebiete</i>							
Rhein	389	118	52	219	31	13	56
Elbe	157	20	61	76	13	39	48
Donau	10.941	1.714	2.682	6.544	16	24	60
<b>Österreich gesamt</b>	<b>11.488</b>	<b>1.853</b>	<b>2.795</b>	<b>6.839</b>	<b>16</b>	<b>24</b>	<b>60</b>

Zu Frage 2 e:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach Maßgabe des § 55i WRG 1959 für die Erstellung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne in Form der Übermittlung von im Gesetz näher angeführten Unterlagen an bekannte berührte Stellen sowie in Form der öffentlichen Auflage zur Einsicht gewährleistet. Es besteht die Möglichkeit, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bei der Ausarbeitung der Pläne zu berücksichtigen. Gemäß Zeitplan der WRRL ist die Öffentlichkeitsbeteiligung für Anfang 2009 vorgesehen.

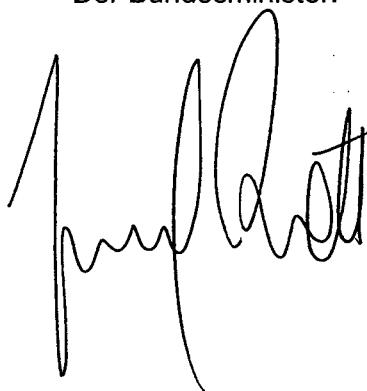
Zu Frage 3:

Die Verordnung zur Festlegung ökologischer Gewässerqualitätsziele befindet sich derzeit ressortintern in Ausarbeitung, die Begutachtung ist für Frühjahr 2008 geplant. Ein Zeitpunkt für die Erlassung steht noch nicht fest.

Zu Frage 4:

Die ausgewiesenen Gebiete zum Schutz von Lebensräumen oder Arten sind den Beilagen 1 (Natura 2000 Gebiete) und 2 (EU Fischgewässerrichtlinie 78/659/EWG) zu entnehmen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized form of the name "Bundesminister". The signature is fluid and consists of several loops and strokes.

Natura 2000 Gebiete:Beilage 1

Aufstellung der von Österreich ausgewiesenen Natura 2000 Gebiete; Angabe nach welchen EU Richtlinien dieselben ausgewiesen wurden und ob grundwasserabhängige Habitate vorkommen

Planungsraum	Code	Bezeichnung	Bundesland	Fläche [ha]	Fläche [km <sup>2</sup> ]	grundwasserabhängige Habitate	EU Vogelschutzrichtlinie	EU Flora-Fauna-Habitat Richtlinie	Beide Richtlinien
Donau unterhalb Joch.	AT2205000	Pürgschachen-Moos und ennsnahe Bereiche zwischen Selzthal und dem Gesäuseeingang	St	1617,2	16,2	X		X	X
Donau unterhalb Joch.	AT2206000	Ödensee	St	198,0	2,0	X		X	
Donau unterhalb Joch.	AT2209001	Steilhangmoor im Untertal	St	14,2	0,1	X		X	
Donau unterhalb Joch.	AT2210000	Ennstaler Alpen/Gesäuse	St	14511,9	145,1	X		X	X
Donau unterhalb Joch.	AT2212000	NSG Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche	St	400,5	4,0	X		X	X
Donau unterhalb Joch.	AT2221000	Gamperlacke	St	86,1	0,9	X		X	
Donau unterhalb Joch.	AT2224000	Zlaimöser-Moore/Weißenbachalm	St	12,9	0,1	X		X	
Donau unterhalb Joch.	AT2227000	Schluchtwald der Gulling	St	149,6	1,5	X		X	
Donau unterhalb Joch.	AT2228000	Ramsauer Torf	St	2,3	0,0	X		X	
Donau unterhalb Joch.	AT2238000	Gersdorfer Altarm	St	8,4	0,1	X		X	
Donau unterhalb Joch.	AT2240000	Ennsaltarme bei Niedersuttern	St	69,6	0,7	X		X	
Donau unterhalb Joch.	AT2243000	Totes Gebirge mit Altausseer See	St	24166,6	241,7	X		X	X
Donau unterhalb Joch., Mur	AT2215000	Teile der Eisenerzer Alpen	St	4387,1	43,9	X		X	
Drau	AT2207000	Hörfeld	St	47,4	0,5	X		X	X
Drau	AT2226002	Furtner Teich	St	32,0	0,3	X		X	X
Leitha, Rabnitz und Raab	AT2208000	Lafnitztal-Neudauer Teiche	St	863,2	8,6	X		X	X
Leitha, Rabnitz und Raab	AT2211000	Hartberger Gmoos	St	67,0	0,7	X		X	X
Leitha, Rabnitz und Raab	AT2218000	Feistritzklamm/Herberstein	St	124,8	1,2	X		X	X
Leitha, Rabnitz und Raab	AT2229000	Teile des steirischen Jogl- und Wechsellandes	St	45543,9	455,4	X		X	X
Leitha, Rabnitz und Raab	AT2229001	Oberlauf der Pinka	St	17,2	0,2	X		X	X
Leitha, Rabnitz und Raab	AT2233000	Raabklamm	St	557,8	5,6	X		X	X
Mur	AT2213000	Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach	St	2237,5	22,4	X		X	X
Mur	AT2214000	Deutschlandsberger Klause	St	22,7	0,2	X		X	
Mur	AT2225000	Demmerkogel-Südhänge; Wöllinggraben mit Sulm, Saggau und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach	St	2031,1	20,3	X		X	X
Mur	AT2236000	Ober- und Mittellauf der Mur mit Pufer Auwald, Pufer Wand und Gulsen	St	1283,8	12,8	X		X	
Mur	AT2242000	Schwarze und Weiße Sulm	St	220,1	2,2	X		X	
Mur + Drau	AT2220000	Zirbitzkogel	St	2296,9	23,0		X		
Mur, Drau	AT2226000	Furtner Teich-Dürnberger Moor	St	1083,8	10,8	X		X	X
Mur, Drau	AT2226001	Dürnberger Moor	St	37,8	0,4	X		X	X
Mur, Leitha, Rabnitz und Raab	AT2230000	Teile des südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche	St	15652,2	156,5	X		X	X

EU Fischgewässerrichtlinie 78/659/EWGBeilage 2

Gewässer, welche gem. EU Fischgewässerrichtlinie 78/659/EWG aufgenommen wurden.

<b>PR</b>	<b>Ref. Nr. in der Karte</b>	<b>BL</b>	<b>Gewässername</b>	<b>Salmoniden- oder Cyprinidengewässer</b>	<b>Länge [km]</b>
DuJ	8	S / ST	Enns	S	128
DuJ	35	ST	Palten	S	18
DuJ	46	ST	Salza	S	58
LRR	11	ST	Feistritz	S	48
LRR	25	ST / B	Lafnitz	S	27
<hr/>					
LRR	26	ST	Feistritz	C	14
LRR	27	ST / B	Lafnitz	C	42
Mur	32	S/ST	Mur	S	142
<hr/>					
Mur	69	ST	Sulm	C	29
Drau	27	K / ST	Lavant	S	55

S ... Salmonidengewässer

C ... Cyprinidengewässer